

Service de l'action sociale SASoc Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85 www.fr.ch/ksa

E-Mail: sasoc@fr.ch

Postcheckkonto: 17-1539-1 (Kantonaler Finanzdienst)

IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1

Sonderbewilligung

1. Abschnitt – Auskunftspflicht und Pflicht, das Amtsgeheimnis aufzuheben

Gemäss Artikel 24 Abs. 1 und 3 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG; s. 8. Abschnitt, Gesetzliche Grundlagen) muss, wer materielle Hilfe beantragt oder bezieht, dem Sozialdienst unverzüglich über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen. Ausserdem muss die betroffene Person den Sozialdienst umgehend über jegliche Änderung ihrer persönlichen und finanziellen Situation informieren.

Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskünfte, die die um Sozialhilfe ersuchende Person über ihre persönliche und finanzielle Situation erteilt hat, so muss diese die namentlich bezeichneten Dienste oder Dritten vom Amtsgeheimnis entbinden, damit die Sozialhilfebehörden die Informationen einholen können, die notwendig sind, um den Anspruch auf materielle Hilfe bestimmen zu können. Auf Antrag der Sozialhilfebehörde müssen namentlich das Bank- und das Steuergeheimnis aufgehoben werden. (Artikel 24 Abs. 5 SHG).

Mit diesem Formular wird der zuständige Sozialdienst dazu ermächtigt, sich im Namen der Person, die eine materielle Hilfe beantragt oder bezieht, an die im 6. Abschnitt aufgeführten Instanzen zu richten.

2. Abschnitt – Verletzung der Auskunftspflicht: Folgen

Weigert sich die betroffene Person, das Amtsgeheimnis zu entbinden, so kann sie durch eine Senkung der materiellen Hilfe im Rahmen der Richtlinien gemäss Artikel 22 Abs. 1 SHG bestraft werden, soll heissen: Senkung um 15 % der monatlichen Unterhaltspauschale.

In Anwendung von Artikel 24 Abs. 2 und 5 SHG kann die Sozialhilfebehörde auch schliessen, dass es unmöglich ist, einen allfälligen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu bestimmen; dies hat zur Folge, dass sie nicht auf das Sozialhilfegesuch eintritt oder aber die Leistungen streicht.

3. Abschnitt – Angaben Vol	<u>imacnigeber/in</u>	(Person, die sic	<u>n vertreten iasst)</u>
Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Adresse:			
Telefon:			

4. Abschnitt – Angaben Bevollmächtigte/r (Person, die vertritt)

Zuständiger Sozialdienst:

Adresse:

Name/n, Vorname/n und Funktion/en der bevollmächtigten Person/en:

Telefon der bevollmächtigten Person/en:

5. Abschnitt – Vollmachterteilung

Ich, , bevollmächtige die im 4. Abschnitt bezeichnete Person, in meinem Namen bei den im 6. Abschnitt namentlich aufgeführten Instanzen die erforderlichen Informationen zu meinen finanziellen Mitteln und laufenden Ausgaben, meinem Zivilstand und meiner Wohnsituation sowie meiner Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit einzuholen.

Die erhobenen Daten werden zur regelmässigen und systematischen Überprüfung meiner Notlage im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung verwendet.

6. Abschnitt – Von der Sonderbewilligung betroffene Instanzen

Die/der Bevollmächtigte kann sich an die folgenden Instanzen richten:

7. Abschnitt – Gültigkeit der Sonderbewilligung

Diese Sonderbewilligung ist so lange gültig, bis sie nicht mehr vollzogen werden kann, die vollmachtgebende Person widerruft oder die bevollmächtigte Person darauf verzichtet.

In jedem Fall verfällt sie sechs Monate nach ihrer Unterzeichnung.

8. Abschnitt – Unterschrift Vollmachtgeber/in (Person, die sich vertreten lässt)

Ich habe dieses Dokument gelesen und seinen Inhalt verstanden.

Ich bin damit einverstanden.

Ich bin nicht damit einverstanden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

9. Abschnitt – Unterschrift Bevollmächtigte/r (Person, die vertritt)

Ich bin damit einverstanden, die mir in dieser Vollmacht übertragene Verantwortung zu übernehmen (5. Abschnitt).

Ort und Datum:

Unterschrift:

10. Abschnitt – Gesetzliche Grundlagen

Artikel 24 SHG

- ¹ Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen.
- ² Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen nicht einreicht. Sie kann jedoch einer bedürftigen Person nicht verweigert werden, selbst wenn diese persönlich für ihren Zustand verantwortlich ist.
- ³ Der Hilfeempfänger hat dem Sozialdienst jegliche Änderung in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.
- ⁴ Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit kann der zuständige Sozialdienst die um Sozialhilfe ersuchende Person eine Vollmacht unterzeichnen lassen, die ihn berechtigt, bei Gemeinden, Dienststellen des Staats, Sozial- und Privatversicherungen sowie Dritten die nötigen Informationen, insbesondere über die finanziellen Mittel der Person, ihre laufenden Ausgaben, ihren Zivilstand und ihre häusliche Situation sowie ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten selber einzuholen.
- ⁵ Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskünfte, die die um Sozialhilfe ersuchende Person über ihre persönliche und finanzielle Situation erteilt hat, so muss diese die namentlich bezeichneten Dienste oder Dritten vom Amtsgeheimnis entbinden, damit die Sozialhilfebehörden die Informationen einholen können, die notwendig sind, um den Anspruch auf materielle Hilfe bestimmen zu können. Auf Antrag der Sozialhilfebehörde müssen namentlich das Bank- und das Steuergeheimnis aufgehoben werden. Weigert sich die um Sozialhilfe ersuchende Person, so kann sie im Sinne von Abs. 2 oder im Rahmen der Normen nach Art. 22a Abs. 1 bestraft werden.

Artikel 25 SHG

¹ Die Dienststellen des Staates, Gemeinden, Sozial- und Privatversicherungen, Banken, Arbeitgeber und Dritten liefern der um Sozialhilfe ersuchenden Person und den Sozialhilfebehörden, die dies wünschen, unentgeltlich die Auskünfte, die erforderlich sind, um den nach diesem Gesetz anerkannten Sozialhilfebedarf von Personen zu ermitteln.